

EINGEGANGEN

10. Okt. 2019

Erl. *Sip*

ifÖNN GmbH

Neubau eines Mehrfamilienhauses in Rotenburg, Landkreis Rotenburg

Artenschutzrechtliche Prüfung



Im Auftrag von: E. Rathjen
- Architekten, Bausachverständige, Fachplaner -
Harburger Straße 71
27356 Rotenburg
Auftrag vom: 13.09.2019

Bearbeiter: Dipl. Biol. Axel Roschen
Dipl. Landschaftsökologin Sarina Pils

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH
Alleestr. 36 – 30167 Hannover
Büro Bremervörde: Am Vorwerk 10 – 27432 Bremervörde
Tel. 04761 70804 – Fax. 04761 921688

Bremervörde, 07. Oktober 2019

IfÖNN Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen Betriebsgesellschaft mbH

Alleestraße 36
30167 Hannover
Tel. 0511 911 05 75

Geschäftsführer:
Inez Schierenberg
Rüdiger Wohlers

Bankverbindung:
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
IBAN: DE08 2415 1235 0000 1169 62
SWIFT-BIC: BRLADE21ROB

HRB 9259
Ust.ID-Nr. / VAT
DE 11 566 1357

Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen

Inhalt

A Artenschutzrechtliche Prüfung

1. Aufgabenbeschreibung und Zielsetzung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Artenschutzprüfung	3
2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung	5
2.3. Betroffenheit geschützter Arten	6
3. Untersuchungsgebiet und Methode	7
3.1 Untersuchungsgebiet	7
3.2 Methoden	
4. Ergebnisse	7
4.1 Freilandbefunde	8
4.2 Ableitung potentiell betroffener Arten	8
5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
5.1 Bewertung der Befunde	11
5.1.1 Vogelarten zusammengefasst in Brutgilden	12
5.1.2 Fledermäuse	13
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs	13
6. Literatur	

1. Vorhabensbeschreibung und Aufgabe

Auf dem Flurstück 63/20, der Flur 12 der Gemeinde/Gemarkung Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses geplant. Zur Umsetzung der Baumaßnahme ist die Fällung von drei vorhandenen Bäumen notwendig.

Die IfÖNN GmbH, Hannover, wurde von dem planenden Architekturbüro E. Rathjen, Rotenburg, im September 2019 damit beauftragt, im Vorfeld des Eingriffs eine Vorprüfung (Potentialeinschätzung) nach Artenschutzrecht als Bestandteil einer Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen und soweit erforderlich, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung zu benennen.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zu klären, ob die betroffenen Bereiche von geschützten Arten besiedelt werden und ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote im Sinne des §44 BNatSchG für geschützte und/oder besonders geschützte Arten berührt werden. Gegebenenfalls sind aus den Befunden notwendige vertiefende Untersuchungen abzuleiten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffen sein könnten.

Für die Ermittlung, ob Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG i. d. F. v. 29. Juli 2009 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die o. g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen. Es ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens bau- oder

betriebsbedingte Wirkungen und/oder Veränderungen eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind und ob sich diese vermeiden lassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten.

Unter das Verbot von erheblichen Störungen fallen auch baubedingte Störungen. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls nicht anzunehmen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden. Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingeeengt auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben und zu Verbotstatbeständen führen, müssen die Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt werden.

2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z. B. Fachinformationssystem des NLWKN). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für den vorliegenden Fall wird überschlägig geprüft (ASP I, vgl. MKULNV (2013)), ob es bei Eingriffen am Standort, z. B. der Entfernung der Brettverschalungen oder des Baumbestands

- a) zum Eintritt von Verbotstatbeständen kommen kann,*
- b) für welche Arten bzw. Artengruppen sich diese ergeben können und*
- c) welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum einen die Prognose- bzw. Planungssicherheit zu erhöhen und zum anderen ggf. das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.*

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind die oben aufgeführten weiteren Prüfschritte vorzusehen.

2.3. Betroffenheit geschützter Arten

Bäume können Nistplätze für Vögel oder Quartierorte für eine Reihe von Fledermausarten bieten. Sämtliche Fledermausarten und eine größere Zahl Vogel-, Reptilien- und weiterer Tierarten zählen § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten.

Bäume können insbesondere von Fledermäusen ganzjährig genutzt werden - sowohl Winter-, Zwischen- wie Sommerquartiere sind bekannt. Die Tiere nutzen in Bäumen bevorzugt Höhlungen, oft aufgelassene Spechthöhlen, die im gesamten Baumbereich, vom unteren Stamm bis zur Krone, liegen können. Zudem werden an Bäumen Ausfaltungen, lose Rinde oder Spaltenrisse als Quartiere angenommen. Durch Baumfällungen können demnach lokale Fledermausvorkommen erheblich gestört oder vorhandene Quartiere zerstört werden.

3. Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Untersuchungsgebiet

Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Bäume stehen auf dem etwa 5.700 m² großen Flurstück parallel zum Verlauf des Bürgersteigs an der Mühlenstraße 9 in Rotenburg (Landkreis Rotenburg (Wümme)) (Abb. 1).



Abbildung 1: Lage der Eingriffsfläche in Rotenburg (rot markiert)

(Kartengrundlage LGLN)

3.2 Methoden

Bei einem Ortstermin, am 19.09.2019, wurden die zur Fällung vorgesehenen Bäume insbesondere auf vorhandene oder potentiell mögliche Bruträume/Nester für Vögel und/oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse untersucht. Die Untersuchung erfolgte vom Boden aus, wobei Ferngläser zur besseren Sichtkontrolle sowie Fotografie eingesetzt wurden, um ggf. das Brutraumpotential bzw. Brut- und Quartiermöglichkeiten zu erheben bzw. zu dokumentieren. Weil die Untersuchung in der Zeit der Belaubung durchgeführt werden musste und die Baumstämme stark mit Rankgewächsen bewachsen sind, gab es deutliche Einschränkungen bei der Suche nach Höhlen- und Rissbildungen oder Vogelnestern im Kronenbereich.

4. Ergebnisse

4.1 Freilandbefunde

Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich um drei Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 85 - 95 cm (Abb. 2). Die Stämme der Bäume sind bis zum Kronenansatz stark mit Efeu (*Hedera helix*) bzw. Hopfen (*Humulus lupulus*) bewachsen.

Die Bäume sind vital, es gab nur vereinzelte, dünnere Totholzäste. In keinem Fall konnten jedoch tiefere Risse, Spalten oder Höhlungen entdeckt werden, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären.

Bei der Begehung wurden auch keine aufgelassenen Vogelnester gefunden, die auf eine Brutraumnutzung des Baumbestands hinweisen. Es wurden auch keine Vogelarten in den Bäumen beobachtet.



Abbildung 2: Untersuchter Baumbestand (Aufnahme 19.09. 2019)

4.2 Ableitung potentiell betroffener Arten

Nach den eigenen Befunden und durch die Auswertung von Literaturdaten, z. B. dem aktuellen Atlas der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER et al 2014) oder dem Handbuch der Fledermäuse (DIETZ, C. et al. 2007) sowie der Lebensraumausprägung, kann auf die potentiell vorkommenden und vom Eingriff betroffenen Arten geschlossen werden. Daraus ergeben sich nachfolgende Einschätzungen: Potentiell sind die Bäume für typische Vogelarten der Gärten und Gehölzbestände als Brutraum geeignet. Dabei handelt es sich weitestgehend um häufigere Arten wie Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchs- und

Gartengrasmücke, Zaunkönig, Singdrossel, Rotkehlchen (FLADE 1994). Geeignete Bruthöhlen für die Höhlenbrüter unter den genannten Arten wurden nicht gefunden.

In Tabelle 1 sind die insgesamt zwölf potenziell vorkommenden Brutvogelarten der untersuchten Bäume zusammengefasst. Bei den Brutvögeln handelt es sich durchweg um Arten, die nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie betroffen sind und für Niedersachsen als nicht gefährdet gelten. Einzige Ausnahme hiervon ist der Gelbspötter, der auf den Roten Listen Niedersachsens auf der Vorwarnliste geführt wird.

Tabelle 1: Nachgewiesene und potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet

Art	Schutz	Gefährdung	Status	Neststandort		
	VSR § 7 BNatSchG	RL-D 2015 RL-Nds 2015 RL-Nds 2015 - Tiefland-Ost -	Nachgewiesene Art (*) Potenzialart	Brutbiologie	Teilbereiche / Strukturen	Auf Altholzstrukturen angewiesene Art (**) Brut auch in Nistkästen (***)
<u>- Brutvögel</u>						
Amsel*	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche, Gebäude	
Buchfink	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche	
Gelbspötter	- §	* V V	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche	
Heckenbraunelle	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche	
Klappergrasmücke	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gebüsche	
Mönchsgrasmücke	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gebüsche	
Rabenkrähe	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze	
Ringeltaube	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze	
Rotkehlchen	- §	* * *	- x	überwiegend Bodenbrüter	gebüsch- u. krautreiche Gehölze	
Singdrossel	- §	* * *	- x	Freibrüter	Gehölze, Gebüsche	
Zaunkönig	- §	* * *	- x	Frei- / Nischenbrüter	gebüschreiche Gehölze	x
Zilpzalp	- §	* * *	- x	Bodenbrüter	gebüsch- u. krautreiche Gehölze	

Legende

(*) = Bei der Gebietsbegehungen am 26.06.2018 nachgewiesene Arten

(**) = Altholzstrukturen: z. B. Astlöcher, Aushöhlungen in Bäumen, Rindenaufbrüche, vermoderndes Holz.

(***) = Art kann durch Ausbringung von Nistkästen gefördert werden.

Schutz

§ 7 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13+14 Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art (in Verbindung mit BArtSchV, EG-ArtenschutzVO 338/97).

VSR = Schutzstatus gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Anh. I = in VSR - Anhang I verzeichnete Art (Einrichtung besonderer Schutzgebiete gefordert).

Gefährdung

RL-D 2015 = Schutzstatus gemäß Roter Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015).

RL-Nds = Schutzstatus gemäß Roter Liste Niedersachsen / Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015).

RL-Kategorien: 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet; 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Art der Vorwarnliste (Diese Kategorie steht außerhalb der eigentlichen Gefährdungskategorien der Roten Listen. Hierunter fallen Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet in Deutschland noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.); D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; / = nicht bewertet.

Bei den Fledermäusen kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand über Vorkommen, Verbreitung und den jeweiligen ökologischen Ansprüchen der Fledermausarten (z. B. DIETZ et al. 2007) das potentielle Artenspektrum ermittelt werden (Tab. 2). Insbesondere durch das Fehlen größerer offener Wasserflächen ist das potentielle Artenspektrum eingeschränkt.

Tabelle 2: Erwartetes Artenpotenzial Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Art / Lebensraumstruktur	Siedlungs- raum	(offene Landschaft)	Hecken/ Baumbestand	Quartier- typ
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(X)	(X)	X	Bq
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(X)		X	Bq
Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	(X)		X	(Hq); Bq
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	X	(X)	X	Hq
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	X	X	X	Bq; (Hq); Pq
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	X		X	(Bq), Hq
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	X		X	Bq, Pq
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	X		X	(Bq), Hq
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	X		X	Bq; Hq

Legende: Bq – Baumquartier; Hq – Gebäudequartier; Pq – Paarungsquartier

Alle neun hier aufgeführten potentiell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) aufgeführt und sind zudem nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 des BNatSchG streng geschützt.

Weitere seltene und geschützte Tierarten konnten nicht nachgewiesen werden.

5. Bewertung und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

5.1 Bewertung der Befunde

Nachfolgend werden alle planungsrelevanten Tierarten, die im Wirkraum des Vorhabens vorkommen oder aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet erwartet werden (potenzielles Vorkommen), auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hin beurteilt (Tab. 3).

Tabelle 3: Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe und Schutzstatus	Arten	mögliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1
Säugetiere Anhang IV FFH-RL	Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr	Störung, Verlust von Jagdlebensraum
Vogelarten gem. Art. 1 VSR zusammengefasst in Brutgilden (nicht gefährdet in Nds.)		
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp	Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten
Gehölzfreibrüter	Amsel, Buchfink, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig	Störung, Verlust von Fortpflanzungsstätten

Die Betroffenheit von Arten ist in erster Linie durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten sowie den zeitlich begrenzten Störungen (Verlärmung und Beunruhigung) durch die Rodungsarbeiten herzuleiten.

5.1.1 Vogelarten zusammengefasst in Brutgilden

Die Entfernung von Brutbäumen oder anderer Brutplätze während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Vögel verstößt gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Niststandorte an den betroffenen Bäumen wurden keine aufgelassenen Vogelnester gefunden, vorhandene Nester können jedoch aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit nicht sicher ausgeschlossen werden. Es gab keine Spalten- bzw. Höhlenbildungen, die nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Brutvögel geeignet wären.

Durch die Baumfällarbeiten kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet, die aus Sicht des Artenschutzes, wenn diese außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgt, keine Beeinträchtigungen auslöst.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Fortpflanzung- oder Ruhestätte (§ 44, Abs. 1 Nr. 3) nicht vor, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da Baumfällungen nach § 39 BNatSchG nur während der Vegetationsruhe von Anfang Oktober bis Ende Februar erlaubt sind, wäre für einen späteren Zeitpunkt (März-September) eine Ausnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Bodenbrüter: Die Bäume stehen direkt an einem Bürgersteig, der von Radfahrern und Fußgängern stark genutzt wird. Aufgrund dieser hohen Frequentierung können Brutplätze am Boden unter den Bäumen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die betroffenen Bäume sind für Bodenbrüter daher von untergeordneter Bedeutung.

Gehölzfreibrüter: Ein geringfügiger Brutplatzverlust wird durch die Maßnahme auftreten. Der Eingriffsort liegt in einem gut mit Gehölzen bestandenen Umfeld, in ca. 70 m befindet sich der Stadtstreek mit Gehölzbestand, ca. 80 m entfernt befindet sich das Heimathausgelände mit seinen Altholzbeständen (Abb. 1), so dass in der Nähe ausreichend vergleichbare Lebensraumstrukturen vorhanden wären, die den Bestand der betroffenen Arten sichern können. Durch die Beunruhigung während der Baumaßnahmen wird der Eingriffsbereich von den Arten wahrscheinlich nur kurzzeitig zur Nahrungsaufnahme gemieden.

5.1.2 Fledermäuse

Die Entfernung von Quartierbäumen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorkommender Fledermäuse verstößt gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1). Ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte an den betroffenen Bäumen gab es nur Nachweise von Höhlenbildungen, die nach ihrer Tiefe und Art für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären. Potentielle Quartiere, die durch den Efeubewuchs verdeckt würden, können weitgehend ausgeschlossen werden, da Fledermäuse einen direkten und freien Anflug an ihr Quartier bevorzugen. Das Untersuchungsgebiet insgesamt ist ein potentiell gut geeigneter Jagdlebensraum. Durch die Baumfällungen kommt es zu einer temporären Störung im Gebiet, die aus Sicht des Artenschutzes für Fledermäuse keine Beeinträchtigungen auslöst.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs

Die Baumfällarbeiten bedürfen keiner weiteren Sicherungsmaßnahmen aus Sicht des Artenschutzes, soweit sie außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Eine Gefährdung lokaler Populationen ist bei den als betroffen identifizierten Tierartengruppen durch den geplanten Eingriff in keinem Fall gegeben.

6. Literatur

- Dietz, C. V.** Helversen, O.&D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 399 S.
- Drachenfels, O. v.** (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 4/2010. S. 249 - 252.
- Drachenfels, O. v.** (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, in: Naturschutz Landschaftspf. Nds., Heft A/4, 1-326
- Flade, M.** (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching, 860 S.
- Krüger, T, J. Ludwigs, S. Pfützke & H. Zang** (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsens und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48, 1-552+DVD Hannover

Bremervörde, 07.10.2019

Dipl. Biol. Axel Roschen